



Spesen-Reglement des Bündner Kantonalgesangverband

1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Mitglieder des Kantonalvorstands und alle freien Mitarbeitenden des Bündner Kantonalgesangverband (BKG). Die Arbeit im Vorstand und die freie Mitarbeit erfolgen grundsätzlich ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen erstattet.

2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen. Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Fahrtkosten (nachfolgend Ziffer 4)
- Verpflegungskosten (nachfolgend Ziffer 5)
- Übrige Kosten (nachfolgend Ziffer 6)

3. Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

4. Fahrtkosten

Für die Fahrt zum Einsatz und für Reisen für den BKG sollen alle Mitarbeitenden nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützen.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet. Die Kilometer-Entschädigung beträgt CHF 0.30.

Es werden den Vorstandsmitgliedern für folgende Einsätze die Fahrtkosten ersetzt:

- Teilnahme an Anlässen des BKG (ausser Vorstandssitzungen; diese sind über die Pauschalspesen gem. nachfolgend Ziffer 6 abgegolten)
- Teilnahme an Anlässen der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) (bspw. Zentralvorstandssitzungen, Delegiertenversammlungen, Gesangfeste etc.)



- Teilnahme an Anlässen von befreundeten Verbänden (bspw. Delegiertenversammlungen, Gesangfeste etc.)

5. Verpflegungskosten

Nehmen Vorstandsmitglieder an einem Anlass teil und müssen sich dort selbst verpflegen oder sind aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Einsatzplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- Mittagessen: bis CHF 30
- Nachtessen: bis CHF 35

6. Übrige Kosten

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Pauschale, mit der alle allgemeinen Spesen wie Parkgebühren, Telefongebühren, die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung sowie die Fahrt zu den Vorstandssitzungen abgegolten sind:

- Co-Präsidium: CHF 1'000 pro Jahr
- Vorstandsmitglieder, welche Teil der Geschäftsleitung sind: CHF 500 pro Jahr
- Weitere Vorstandsmitglieder: CHF 300 pro Jahr
- Freie Mitarbeitende: bis max. CHF 200 pro Jahr (die effektive Pauschale wird durch den Kantonalvorstand beschlossen)

7. Spesenabrechnung

Die anfallenden Spesen (ausser Pauschalen) sind mit dem entsprechenden Formular jährlich abzurechnen und dem Kassier unaufgefordert bis spätestens 15. Dezember jedes Jahres einzureichen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrtspesenbelege.

8. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement entspricht den Bedingungen des Muster-Spesenreglements für NPO der Schweiz. Steuerkonferenz. Gemäss Kreisschreiben Nr. 25 der Schweiz. Steuerkonferenz vom 13. Dezember 2021 ist dieses Spesenreglement den Steuerbehörden nur auf Verlangen vorzulegen oder zuzustellen.



9. Inkrafttreten

Das Reglement wurde an der DV vom 22. März 2025 ratifiziert und tritt sofort in Kraft. Vorgängige Versionen werden damit ersetzt.

Schiers, 22. März 2025

Bündner Kantonalgesangverband

Jeannette Meier Valer

Co-Präsidentin

Gian-Reto Trepp

Co-Präsident